

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schlede (CDU)**

vom 28. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2014) und **Antwort**

Anwendung des Gemeinschaftsschulkonzepts in der Sekundarstufe I als Maßnahme der Umgehung von Wartefristen für eine Finanzierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass ein freier Schulträger in der Bewährungsphase seitens der Senatsschulverwaltung darauf hingewiesen wurde, dass von der Wartefrist zur Finanzierung abgesehen würde und er sofort die volle Finanzierung erhalte, wenn er den Bildungsgang als Gemeinschaftsschule konzipiere?

2. In wie vielen Fällen ist das so geschehen und wie oft wurde dem Vorschlag von welchen Trägern gefolgt?

3. Wie bewertet der Senat die Ungleichbehandlung der freien Schulträger nach ihrem Schulkonzept im Allgemeinen und die Bevorzugung des Gemeinschaftsschulkonzeptes gegenüber anderen etablierten Schulkonzepten im Besonderen?

Zu 1. bis 3.: Die Finanzierung der als Ersatzschule genehmigten Schulen in freier Trägerschaft ist in § 101 des Schulgesetzes (SchulG) geregelt. In § 101 Abs. 4 SchulG ist festgelegt, dass Zuschüsse erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt werden, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Die Wartefristregelung gilt für alle Schularten, es gibt keine Sonderregelungen für Schulen in freier Trägerschaft, die am Schulversuch Gemeinschaftsschule teilnehmen. Die folgenden Ausnahmen von der Wartefrist sind in § 101 Abs. 7 SchulG definiert:

- Wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält, wird frühestens von der Eröffnung an ein um 15 Prozent gekürzter Zuschuss für die Aufbauphase gewährt (Bewährte-Träger-

Regelung). Bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus auch noch dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können.

- Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie von Beginn an einen ungekürzten Zuschuss.

Wie bereits ausgeführt, unterliegen selbstverständlich auch als Gemeinschaftsschulen konzipierte Ersatzschulen den gesetzlichen Regelungen, sie werden bei der Finanzierung nach § 101 SchulG nicht bevorzugt.

Es ist im Übrigen die alleinige Entscheidung des privaten Trägers, welche Schulart er einrichten und bei der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft beantragen möchte. Die Beratung in der zuständigen Senatsverwaltung beschränkt sich darauf, bei Bedarf die gesetzlichen Vorschriften zu erläutern und Hilfestellung im Antragsverfahren zu geben. Auch in diesem Zusammenhang findet eine Bevorzugung bestimmter Schularten nicht statt.

Berlin, den 12. Juni 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2014)